



Gliederung

- 1 Einleitung
- ▶ 2 Ausgewählte Erbrechtsproblematiken der ZPO
- 3 Begriffsbestimmung Nachlass- und Teilungssachen
- ▶ 4 Erbenfeststellungsklage
- 5 Herausgabeklage des Alleinerben
- ▶ 6 Erbteilungsklage der Miterben
- ▶ 7 Die prozessualen Ansprüche des Vor- und Nacherben
- ▶ 8 Vermächtnis
- ▶ 9 Auskunftsklage
- ▶ 10 Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
- ▶ 11 Erbrechtliche Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung
- ▶ 12 Erbscheinsverfahren
- 13 Zusammenfassung

Beitrag: Erbprozessrecht

Neu Fachlich geprüft/geändert am: 18.09.2020 Änderungen im Überblick

Autor/Zitation

Erb Ernst Andreas Kolb  
Advokolb

1 Einleitung

Der Erbrechtliche Anspruch des Anwartschafts- oder Herausgabeanspruches... Der Erbrechtliche Anspruch des Anwartschafts- oder Herausgabeanspruches... Der Erbrechtliche Anspruch des Anwartschafts- oder Herausgabeanspruches...

Wenngleich nicht jeder Mensch zwingend in seinem Leben mit dem Erbprozessrecht in Berührung kommt, so wird ein jeder sicherlich einmal mit der Problematik des Erbens oder Vererbens im Allgemeinen und deswegen im Rahmen eines Erbscheinsverfahrens auch mit dem sachlich zuständigen Nachlassgericht konfrontiert.

Das nachlassgerichtliche Verfahren (amtliche Verwahrung von Testamenten, Testamentseröffnung, Erbenermittlung, Ausschlagung der Erbschaft, Erbscheinsverfahren, Testamentsvollstreckung sowie Nachlassverwaltung bzw. Nachlasssachen) ist geregelt in Buch 4, 1. und 2. Abschnitt - §§ 342 bis 362 FamFG. Die Rechtsmittel der fristgebundenen Beschwerde zum Oberlandesgericht und der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof sind in §§ 58 ff. bzw. 70 ff. FamFG geregelt.

2 Ausgewählte Erbrechtsproblematiken der ZPO

Stirbt eine Partei während des Prozesses, kann ein gewöhnlicher Zivilprozess leicht zum Erbrechtsprozess werden. Wenngleich der Tod einer Partei nicht grundsätzlich zur Beendigung des Verfahrens führt, so kommt es zumindest zum Stillstand des Prozesses. Der Stillstand eines gerichtlichen Verfahrens kann unterschiedlich bedingt sein.

2.1 Stillstand des gerichtlichen Verfahrens

Soweit kein Anwaltsprozess vorliegt, wird ein laufendes Verfahren gemäß § 239 ZPO durch den Tod einer Partei bis zum Eintritt eines Rechtsnachfolgers unterbrochen. Rechtsnachfolger sind in der Regel nach § 1922 BGB die Erben oder im Falle einer Erbengemeinschaft jeder einzelne Miterbe, wenn er im Passivprozess gemäß §§ 2058, 1967 BGB als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB haftet oder in einem Aktivprozess, wenn der Miterbe gemäß § 2039 BGB Leistung an alle verlangt. Ferner können auch Sonderrechtsnachfolger, so z. B. nach der HöfeO oder dem Gesellschaftsrecht, Rechtsnachfolger i. S. d. § 239 ZPO sein.

In diesem Zusammenhang ist für die Erben zu beachten, dass eine PKH-Bewilligung zu Gunsten des Erblassers mit dessen Tod ex nunc erlischt. Die Erben haften mithin für neu entstehende Gerichts- und Rechtsvertretungskosten und sind bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen gut beraten ab Eintritt in den Prozess eigene PKH-Anträge zu stellen.

Da das Verfahren durch das Versterben einer Partei jedoch nur unterbrochen wird, hat dies keine Auswirkungen auf die bewilligte PKH der kostenarmen Gegenpartei.

Ferner tritt Unterbrechung gemäß § 240 ZPO ein, wenn das Verfahren zum Zeitpunkt der Eröffnung des (Nachlass-)Insolvenzverfahrens einer Partei noch anhängig ist. Mit der Aufnahme dieses Verfahrens u. a. durch den Insolvenzverwalter gemäß §§ 85, 86, 178, 179 f., 189 InsO oder auch mit der Aufhebung des (Nachlass-)Insolvenzverfahrens endet die Unterbrechung des "normalen" Zivilprozesses.

Weiterhin kann es auch im Laufe eines Prozesses zum Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO kommen, insofern die Anordnung nach dem Antrag der Parteien zweckmäßig erscheint. § 251a Abs. 3 ZPO i. V. m. § 251 ZPO sieht vor, dass das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordnet, wenn beide Parteien im Termin säumig sind und weder vertagt noch eine Entscheidung nach Lage der Akten getroffen wird. Nach dem OLG Köln,<sup>[1]</sup> genügt auch die Säumnis einer Partei im Termin, sofern die anwesende Partei die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beantragt. In diesem Fall liegt bei bloßer Antragstellung kein "Verhandeln" im Sinne von § 251a Abs. 1 ZPO vor.

Schließlich kann der Stillstand des Prozesses auch durch einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 246 und 248 ff. ZPO bedingt sein. Im Falle der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten kommt jedoch erst auf dessen Antrag hin eine Aussetzung in Betracht.

2.2 Auswirkung auf Fristen

Die Aussetzung hat keine Auswirkung auf materiellrechtliche Fristen. Wurde durch eine Klage eine Verjährungsfrist gehemmt, bleibt diese Hemmung trotz der Unterbrechung des Verfahrens oder der Aussetzung fortbestehen. Jedoch endet die Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung, wenn die Parteien den Rechtsstreit nicht weiter betreiben.